

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	11 (1919)
Heft:	2
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Massnahmen gegen die Wohnungsnot. In einer Reihe von Eingaben der Arbeiterschaft sowohl wie von Gemeinden und Korporationen ist vom Bundesrat die Vorkehrung von energischen Massnahmen gegen die Wohnungsnot verlangt worden. In erster Linie dachte man dabei an die Bereitstellung von Mitteln zuhanden der Gemeinden für die Erstellung von Wohnbauten.

Der Bundesrat nahm zu der Frage Stellung in einer Botschaft vom 9. Dezember 1918. Die Botschaft ist begleitet vom Entwurf zu einem Bundesbeschluss.

In der Botschaft wird zunächst auf das Postulat Grimm, Düby und Müller verwiesen, in dem verlangt wird: Erstellung von Wohnungen für die Angestellten und Arbeiter des Bundes in Bern und die Gewährung von Darlehen gegen billigen Zinsfuss an die Gemeinden. Ferner auf Eingaben der Gemeinde Bern und des Kantons Bern, in denen auch die Erstellung von Baracken für Bureauzwecke verlangt wird.

Der Bundesrat ist gegen die Erstellung von Wohnungen für die Bundesangestellten, da die Verzinsung in den wenigsten Fällen gewährleistet werde und eine ungleichmässige Behandlung des Personals vermieden werden müsse.

Die Unterbringung der Bureaus für das Ernährungsamt in Barackenbauten sei vorgesehen.

Unterdessen ist noch eine Reihe von Gemeinden mit ähnlichen Eingaben an den Bundesrat gelangt.

Der Bundesrat verweist nun zunächst auf seine schon früher erlassenen Verordnungen zur Beschränkung der Freizügigkeit. Ferner auf die Beschlüsse vom 29. Oktober und 4. November 1918, wonach den Gemeinden gestattet ist, Verfügungen zu treffen, die obdachlos werdenden Familien das Verbleiben in ihren bisherigen Wohnungen gestatten. Ferner auf den Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918, durch den die Möglichkeit gegeben ist, unbenutzte Wohnungen oder solche, die zu andern als Wohnzwecken benutzt werden, für die Gemeinde zwangsweise zur Unterbringung obdachloser Familien zu beanspruchen.

Der Bundesrat ist bereit, den Bau von Wohnungen mittels Gewährung von Vorschüssen zu geringem Zins auf lange Fristen zu unterstützen.

Die Darlehen sollen an die Kantone gegeben werden, welche für die Rückzahlung zu garantieren hätten. Für diesen Zweck ist vorläufig eine Summe von zehn Millionen Franken in Aussicht genommen.

Im Entwurf zu einem Bundesbeschluss sind die näheren Bedingungen präzisiert. Die hauptsächlichsten sind, dass Kanton und Gemeinde jeweils einen gleich hohen Beitrag zu leisten haben. Der Zins soll $2\frac{1}{2}\%$ betragen und das Darlehen in einer Frist von 40 Jahren zurückbezahlt werden. Die Kantone sind dem Bund für die Rückzahlung haftbar.

Man wird nicht behaupten wollen, dass mit dieser Geste das Wohnungsproblem auch nur einigermassen gelöst ist. Es ist wirklich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Trotzdem wurde, wie man hört, das Projekt des Bundesrates von einer zu diesem Zweck einberufenen Expertenkommission sehr ungünstig aufgenommen. Es sei der Entwurf an den Bundesrat zurückgewiesen worden.

Es dürfte nicht schaden, wenn sich die verschiedenen Motionäre in der Bundesversammlung nach dem weiteren Schicksal ihres Postulates erkundigen.

Arbeitslosenfürsorge. Der reibungslosen Inbetriebsetzung der Arbeitslosenfürsorge setzen sich noch grosse Hindernisse entgegen. Es zeigt sich immer mehr, dass die straffe Zentralisation der Institution auch im Interesse der Mehrzahl der Unternehmer gelegen hätte. Es

zeigt sich aber auch, dass gerade die Dezentralisation schuld daran ist, wenn vielen Arbeitern der Unterstützungsanspruch streitig gemacht wird, was wiederum eine starke Verzögerung in der Auszahlung der Unterstützungsgelder nach sich zieht.

Viele Arbeiter sind trotz der zahlreichen Publikationen auch heute noch mangelhaft unterrichtet über die Voraussetzungen, die zum Bezug der Unterstützung notwendig sind. Wir empfehlen daher nochmals die Wegleitung zum Bundesratsbeschluss, die vom Gewerkschaftsbund herausgegeben worden ist, aufmerksamem Studium.

Unterdessen hatte auch die eidgenössische Rekurskommission Gelegenheit, die ersten Rekurse zu erleidigen. Es handelte sich um drei Fälle. Eine Schokoladefabrik hatte unter zwei Malen, auf 3. August und auf 17. August 1918, Arbeiter entlassen; das Einigungsamt Belinzona hat den Unterstützungsanspruch der Arbeiter verneint. Die Rekurskommission hiess den Entscheid gut, weil der Bundesratsbeschluss erst am 15. August in Kraft trat, die Zahlungspflicht aber erst am 4. September, und dem Bundesratsbeschluss keine rückwirkende Kraft gegeben war.

Eine Ausrüsterei hatte Rekurs gegen den Entscheid des appenzellischen Einigungsamtes eingelegt, laut dem sie einigen entlassenen Arbeitern die Unterstützung auszahlen sollte, denen sie diese aber verweigerte mit der Behauptung, es handle sich nicht um Entlassung nach Art. 1 des Bundesratsbeschlusses. Der Rekurs wurde abgewiesen. Ein dritter Fall, in dem es sich um den Rekurs eines Buchbindermeisters gegen einen Entscheid des St. Galler Einigungsamtes handelte, wurde vor der Verhandlung zurückgezogen und der Anspruch des Arbeiters anerkannt.

Die 48stundenwoche. Der Stein ist im Rollen. In den letzten Wochen hat auch die Regierung des Kantons Zürich den Entwurf zu einem 48stundenarbeitszeitgesetz der Diskussion unterbreitet.

Nach dem Entwurf sollen dem Gesetz unterstehen alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im Kanton mit Ausnahme derjenigen, die dem Fabrikgesetz unterstellt, in der Forst- oder Landwirtschaft, im Wirtschaftsgewerbe, in der Heimindustrie und in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt sind. Also mehr Ausnahme als Regel.

Eine Verlängerung der Höchstarbeitszeit soll zulässig sein: durch Gesamtarbeitsvertrag oder mit Erlaubnis der Regierung.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über Festsetzung der Arbeitszeit in öffentlichen Betrieben, für Betriebe, in denen ein Teil des Personals dem Fabrikgesetz unterstellt ist, sodann über die Ueberzeitarbeit, die Arbeit der Jugendlichen und der Frauen, den Genuss alkoholischer Getränke, über Tarifverträge und Einigungsämter.

Wenn es den Bürgerlichen mit den guten Vorsätzen in den Novembertagen Ernst war, sollte es nicht allzu schwer sein, dieses an und für sich bescheidene Reformwerk zu verwirklichen. Nun, die nächste Zeit wird es zeigen.

Die Angestellten und die Unternehmer. Nach dem Zürcher Bankbeamtenstreik kam es den Herren Unternehmern zum Bewusstsein, dass die Unzufriedenheit auch unter den Angestellten nicht mehr mit guten Worten einzudämmen ist. Sie fanden sich daher zu Verhandlungen zwecks Verbesserung der Arbeitsbedingungen bereit. Das Resultat der Verhandlungen ist ein Uebereinkommen zwischen den Unternehmerverbänden und der Vereinigung der Angestelltenverbände.

In diesem Uebereinkommen ist festgelegt: Ein Anfangslohn für kaufmännische Angestellte von 170

• bis 190 Fr.; bei solchen mit abgeschlossener Handelschulbildung 200 Fr.; Bankangestellte 200 Fr.; Techniker 250 Fr.; Techniker ohne Mittelschulbildung 180 bis 200 Fr.; Techniker mit Hochschulbildung freie Vereinbarung; Werkmeister in Metall- und Maschinenindustrie 350 Fr., jedenfalls aber soll der Lohn denjenigen der besseren Arbeiter übersteigen; Zement- und Steingutfabriken 350 Fr.; Baumaterialien-Industrie 300 Fr. Der Lohn kann bei mangelhafter Arbeitsfähigkeit entsprechend niedriger angesetzt werden.

Auf den Löhnen vom August 1914 wäre eine Teuerungszulage zu bezahlen, die bei einem Lohn bis 3000 Fr. 80 Prozent, bei einem höhern Lohn 2400 Fr. betragen soll. Seither erhaltene Lohnerhöhungen werden ange rechnet.

Zur Schlichtung von Differenzen zwischen den Vertragsparteien werden Schiedsgerichtskommissionen eingesetzt. Den Angestellten ist die absolute Friedenspflicht auferlegt.

Eine Reihe von Unternehmerorganisationen hat sich dieser Uebereinkunft nicht angeschlossen.

Notizen.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz. Die «Holzarbeiterzeitung» berichtet über die bisherigen Bemühungen, die zur Durchführung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz unternommen wurden. Sie tut es, indem sie eine von unserem Sekretariat in der «Berner Tagwacht» veröffentlichte Darstellung abdrückt, in der ein Telegramm des Genossen Oudegeest enthalten ist, das besagt, er halte eine Gewerkschaftskonferenz nur für zweckmäßig, wenn alle Landeszentralen vertreten seien. Dem Bericht über den Depeschenwechsel folgte noch ein Kommentar, der unter anderem folgendes enthielt:

«Für den Schweiz. Gewerkschaftsbund ist damit die Situation gegeben, da auch er seinerzeit bei der Einberufung der Konferenz durch Oudegeest seine Teilnahme ausdrücklich davon abhängig machte, dass alle Landeszentralen vertreten seien. Das kann aber auf der Lausanner schon aus rein technischen Gründen nicht der Fall sein.»

Dieser Standpunkt war infolge eines Beschlusses des Gewerkschaft-ausschusses vom 29. November 1918 gegeben, der dahin ging, es sei die Konferenz nur zu beschicken, wenn tatsächlich alle Landeszentralen vertreten seien. An dieser Sitzung war auch der Redakteur der «Holzarbeiterzeitung» anwesend.

Heute bringt er das journalistische Kunststück fertig, den vorstehend abgedruckten Nachsatz zu streichen und statt dessen folgende Notiz folgen zu lassen:

«Den Standpunkt, den hier Oudegeest einnimmt, dass eine internationale Gewerkschaftskonferenz nur dann einen Sinn hat, wenn alle Länder vertreten sind, hat auch der Schweizerische Holzarbeiterverband in der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vertreten. Wir sind aber damals unterlegen.

Dieser Zeitpunkt wird erst dann eintreten, wenn auch in Frankreich und England die revolutionäre Bewegung das alte Regime hinweggefegt hat.»

Wir wollen ausdrücklich feststellen, dass Genosse Reichmann gegen eigenes besseres Wissen handelt. Ob aber eine solche Taktik die Kraft und Einheit unserer Bewegung fördert, das zu beurteilen, überlassen wir unsern Lesern selbst.

Wegleitung für Arbeitslosenfürsorge. Die einsetzenden Massenarbeiterentlassungen haben das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes veranlasst, über die Anwendung und Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom

5. August 1918, die Arbeitslosenfürsorge betreffend, eine Wegleitung in deutscher und französischer Sprache auszuarbeiten, die wir den Genossen allerorts aufs wärmste empfehlen. Sie enthält in leichtverständlicher Form eine Besprechung aller für den Arbeiter wissenswerten Details des Beschlusses, namentlich über die Unterstützungs berechtigung, die Unterstützung selbst und das Verhalten bei eventuellen Differenzen. Im Anhang ist der Bundesratsbeschluss im Wortlaut abgedruckt, so dass sich die Genossen auch im Original informieren können.

Um allen Genossen die Anschaffung zu ermöglichen, haben wir den Preis des 16 Seiten umfassenden Schriftchens auf 10 Rp. festgesetzt, sofern mindestens zehn Exemplare bezogen werden. Im Einzelpreis stellt sich die Broschüre auf 30 Rp. Bestellungen sind sofort an das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes, Bern, Kapellenstrasse 8, zu richten.

Die christlichen Gewerkschaften mockieren sich im „Gewerkschafter“, weil sie angeblich im Verwaltungsrat der Unfallversicherung zu schwach vertreten seien. Sie geben zu, dass fünf Vertreter der schwarzen Farbe im Kollegium sitzen, davon könne aber nur ein einziger als Gewerkschafter angesprochen werden, „und das trotz der eminenten Bedeutung der christlichen Gewerkschaften, und trotz den Lehren des Generalstreiks“.

Es ist wirklich traurig, dass der Bundesrat die Judas dienste der schwarzen Brüder nicht besser würdigt, sonst müsste er an Stelle der sieben „Roten“, die jetzt im Verwaltungsrat sitzen, sieben Vertreter der christlichen Gewerkschaften bezeichnen und dürfte höchstens noch einen Vertreter der „Roten“ zulassen.

Die grosse Bescheidenheit des „Gewerkschafter“ illustriert ein Rechenexempel. 150,000 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes haben sieben Vertreter, gleich einen pro 21,000 Mitglieder. 6000 Mitglieder der Christlichen haben einen Vertreter. Es sind also die Christen heute schon dreimal stärker vertreten, als ihrer Mitgliederzahl entspricht. Von Rechts wegen hätten sie überhaupt keinen Anspruch. Dabei entrüssten sie sich über „grenzenlose Unverschämtheit“ ihrer Gegner.



Literatur.

Der Weg zum Achtstundentag. Von Professor Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel. Verlag Grütlibuchhandlung, Zürich. 32 Seiten, Preis 1 Fr.

«Der Weg zum Achtstundentag» führt durch die Geschichte der Achtstundentagbewegung in England, Australien, Amerika und Frankreich. Seine Ursprünge sind international. Er erklärt den Ursprung der Maifeier und gewährt einen Ueberblick über die wichtigsten Versuche der Einführung der Achtstundenschicht in grossen und kleinen Musterbetrieben. Er schliesst mit den doppelten Perspektiven seiner revolutionären Lösung einerseits, der dauerhaften nationalen und internationalen Verwirklichung anderseits. Ein Brevier der Orientierung und Verständigung!

Es ist ein Berufener, der hier das Wort zur Orientierung über diese brennende Frage ergreift, und das Erscheinen dieser Schrift im jetzigen Moment ist eine wahre Wohltat. Alle interessierten Kreise werden mit Nutzen diese Schrift zu Rate ziehen.

Bolschewismus oder Sozialismus. Von Johannes Huber, Kantonsrat in Rorschach. Verlag der «Volksstimme» in St. Gallen. Preis 30 Ots.

